

20.05.87

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des
Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraft- und
-ordnungswidrigkeitenrechts

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 19. Mai 1987

I A 6

An den
Präsidenten des Bundesrates

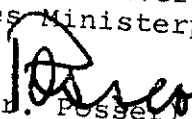
Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begrün-
dung beigelegten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung
des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraft-
und -ordnungswidrigkeitenrechts

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am
5. Juni 1987 aufzunehmen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten


(Dr. Pössel)

A n l a g e

Entwurf eines Ersten Gesetzes

zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraf-
und -ordnungswidrigkeitenrechts

Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch..., wie folgt geändert:

62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 7 wird nach dem Wort "verweist" das Wort "oder" gestrichen und ein Komma eingefügt.

In Absatz 1 Nummer 8 wird am Satzende der Punkt gestrichen und das Wort "oder" eingefügt.

Nach § 62 Absatz 1 Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

"9. als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen § 64 b Absatz 1 den Abschluß des Versicherungsvertrages oder die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nach § 64 a Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachweist oder

10. als Versicherungsunternehmen oder inländisches Kreditinstitut entgegen § 64 b Absatz 2 Satz 1 die zuständige Behörde von einer Veränderung oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder der Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet."

In § 62 Absatz 3 werden das Wort "hunderttausend" durch die Worte "einer Million" und das Wort "fünftausend" durch das Wort "fünzigtausend" ersetzt.

2. Nach § 62 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 63

Gefährdungshaftung

- (1) Wird beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Wird beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt, so hat der Betreiber der Anlage unbeschadet seiner Haftung nach Absatz 1 auch die Kosten zu erstatten, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im angemessenen Umfang aufwendet, um den Naturhaushalt wieder herzustellen oder Beeinträchtigung des Naturhaushalts ganz oder teilweise auszugleichen.

§ 63 a

Beweislast

- (1) Werden beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage Stoffe freigesetzt, die nach Art, Konzentration und Einwirkungsdauer geeignet sind, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß sie ihn verursacht haben. Der Betreiber der Anlage kann die Vermutung durch den Beweis widerlegen, daß die freigesetzten Stoffe den entstandenen Schaden nicht verursacht haben.
- (2) Die Vermutung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der Anlage beweist, daß die Stoffe weder durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes noch durch einen pflichtwidrigen Betrieb der Anlage freigesetzt worden sind.
- (3) Pflichtwidrig im Sinne des Absatzes 2 ist jeder Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die ohne Genehmigung betrieben wird, der die Grenzen der Genehmigung überschritten werden oder bei der gegen Nebenbestimmungen, behördliche Anordnungen oder abschließend bestimmte Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 verstoßen wird.

§ 63 b

Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 63 c

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

- (1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.
- (2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mußmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 63 d

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge

der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 63 e

Schadensersatz durch Geldrente

- (1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 63 c Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.
- (2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 63 f

Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein nach § 63 Ersatzpflichtiger im weiteren Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 63 g

Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Sind mehrere Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 63 e ersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn jede der Anlagen Emissionen oder sonstige Wirkungen verursacht, die unter Berücksichtigung der im Einwirkungsbereich der Anlage bestehenden und der erwartenden Immissionsbelastung geeignet sind, allein den Schaden herbeizuführen.

- (2) Im Falle des Absatzes 1 hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz im Verhältnis der Anlagenbetreiber zueinander von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

§ 64

Höchstbeträge

- (1) Der Betreiber haftet nach § 63

1. im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 500.000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 30.000 Deutsche Mark,
2. im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mehrerer Menschen unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen bis zu einem Kapitalbetrag von 100 Millionen Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 6 Millionen Deutsche Mark,
3. im Falle der Beschädigung einer Sache bis zu einem Kapitalbetrag von 300.000 Deutsche Mark,
4. im Falle der Beschädigung mehrerer Sachen unbeschadet der Nummer 3 bis zu einem Kapitalbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark,
5. im Falle der Kostenerstattung nach § 63 Absatz 2 unbeschadet der in Nummer 1 bis 4 bestimmten Grenzen bis zu einem Kapitalbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark.

- (2) Übersteigen im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen die dort vorgesehenen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 64 a

Deckungsvorsorge

- (1) Der Betreiber ist nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß er seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz von Schäden nach § 63 nachkommen kann.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Reaktorsicherheit und Naturschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die einzelnen Anlagearten erforderliche Mindesthöhe der Deckungsvorsorge zu bestimmen.
- (3) Die Deckungsvorsorge kann nur durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherungsunternehmen oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden.
- (4) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten die §§ 158 c bis 158 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch... sinngemäß.
- (5) Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Kreditinstituts kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß das Kreditinstitut, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Deckungsvorsorge zu erfüllen. Für die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung gelten die §§ 158 c bis 158 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß.

§ 64 b

Kontrolle der Deckungsvorsorge

- (1) Der Betreiber der Anlage hat den Abschluß des Versicherungsvertrages oder die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nach § 64a Absatz 3 vor Inbetriebnahme der Anlage der Behörde nachzuweisen, die über die Errichtung der Anlage zu entscheiden hat. Bei Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben werden, ist der Nachweis 6 Monate nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 64 a Absatz 2 zu führen.
- (2) Das Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, dessen Nachweis der Betreiber der Anlage nach Absatz 1 vorgelegt hat, ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich von einer Veränderung oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder der Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung zu unterrichten. Das Versicherungsverhältnis gilt zugunsten Dritter für sechs Monate nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 als fortbestehend.

§ 65

Verjährung

Der in § 63 bestimmte Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung.

§ 65 a

Gegenseitigkeit von Haftungsansprüchen

Für Schäden, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vor genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland verursacht worden sind, werden Ersatzansprüche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur gewährt, wenn und soweit der Staat, in dem der Schaden entstanden ist, eine gleichwertige Regelung getroffen hat und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 65 b

Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Wer glaubhaft macht, daß er durch Stoffe, die beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage freigesetzt worden sind, einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der Behörde Auskunft verlangen und die ihr verfügbaren Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der nach § 63 in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Auskunft oder Akteneinsicht unterbleibt, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Annahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

22 wird wie folgt geändert:

n Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Es wird vermutet, daß der Schaden durch das Einbringen, Einleiten oder Einwirken verursacht worden ist, wenn dieses nach Art und Umfang geeignet ist, den Schaden hervorzurufen."

i Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

i Absatz 2 erhält Satz 1 Halbsatz 2 folgende Fassung:

"...; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend."

ch Absatz 3 wird angefügt:

Wird das Gewässer nachhaltig beeinträchtigt, hat der nach den vorstehenden Vorschriften zum Ersatz Verpflichtete auch die Kosten zu erstatten, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im angemessenen Umfang aufwendet, um das Gewässer wiederherzustellen oder Beeinträchtigungen des Gewässers ganz oder teilweise wieder auszugleichen."

ch § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der Behörde Auskunft verlangen und die ihr verfügbaren Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der nach § 22 in Anspruch genommen wird.

Die Auskunft oder Akteneinsicht unterbleibt, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Ausnah-
me kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten."

3. In § 41 Abs. 2 wird das Wort "hunderttausend" durch die Worte "einer Million" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 1. September 1980 (BGBl. I S. 1718), zuletzt geändert durch...., wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 2 werden das Wort "hunderttausend" durch die Worte "einer Million" und das Wort "zehntausend" durch das Wort "hunderttausend" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch...., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."

/3 wird wie folgt geändert:

§atz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, wenn der Täter oder Verfallsbeteiligte (Absatz 3) eine rechtskräftige Entscheidung vorlegt, in der gegen ihn wegen der Tat ein dem Verletzten erwachsener Anspruch festgestellt ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen würde. Wird der für die Tat oder aus ihr erlangte Vermögensvorteil durch den festgestellten Anspruch des Verletzten lediglich gemindert, ordnet das Gericht den Verfall des den Anspruch des Verletzten übersteigenden Teiles des Vermögensvorteils an."

§ender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Legt der Täter oder Verfallsbeteiligte (Absatz 3), nachdem der Verfall des Vermögensvorteiles angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 vor, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung des Verfalls insoweit nicht mehr vollstreckt wird oder der Verletzte aus dem bereits durch die Vollstreckung der Anordnung des Verfalls Erlangten befriedigt wird."

§ 3 b erhält folgende Fassung:

"Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden."

§80 wird wie folgt geändert:

§atz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Hat der Täter durch die Tat

1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
 2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht,
- ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr."

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Täter zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Personen gehört."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 ist bereits dann anzuwenden, wenn nur festgestellt werden kann, daß die Tat von einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen begangen worden ist und sie zumindest den Tatbestand der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130) verwirklicht."

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

§ 130 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "hätte verhindert werden können" durch die Worte "verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre" ersetzt.

In Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Personen, die in dem Betrieb oder Unternehmen für die Durchführung der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen verantwortlich sind."

Artikel 6 Übergangsvorschrift

Schäden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden sind, sind das bisher geltende Recht maßgebend.

Artikel 7 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes im Lande Berlin. Eine Rechtsverordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird, gilt im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden siebten Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die Umweltkatastrophen des Jahres 1986 haben die existentielle Bedeutung eines wirksamen Umweltschutzes nachhaltig deutlich gemacht. Bei der Verwirklichung eines wirksamen Umweltschutzes steht das öffentliche Umweltschutzrecht im Vordergrund. Flankierend kommt aber auch dem zivilen Umwelthaftungsrecht und dem Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrecht eine wichtige Funktion zu: Das Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrecht hat die Aufgabe, durch wirksame Sanktionen umweltschädlichem Verhalten vorzubeugen. Das zivile Umwelthaftungsrecht muß im Schadensfall einen gerechten Schadensausgleich gewährleisten. Darüber hinaus soll es mittelbar ebenfalls einen präventiven Effekt erzielen, indem es den potentiellen Schädiger zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen veranlaßt, Vorsorge gegen eventuelle Umweltschäden zu treffen. Das geltende Recht wird diesen Anforderungen nur unzureichend gerecht. Es bedarf der Verbesserung. Der vorliegende Gesetzentwurf versteht sich lediglich als ein erster Schritt, dem weitere folgen müssen. Um dies zu verdeutlichen, ist der Gesetzentwurf als "Erstes Gesetz zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts" bezeichnet. Der gleichzeitig vorgelegte Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Haftungsfonds für Umweltschäden hat das Ziel, auf eine verbesserte Schadensregulierung insbesondere bei den von dem Gesetzentwurf nicht erfaßten sog. Summations- und Distanzschäden hinzuwirken.

I.

Das geltende Umwelthaftungsrecht besteht im wesentlichen aus dem allgemeinen Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dieses stammt aus der Jahrhundertwende als die heutigen Umweltprobleme noch nicht im entferntesten absehbar waren. Moderne, dem heutigen Entwicklungsstand angemessene Spezialregelungen gibt es nur in Teilbereichen. So sehen etwa das Atomgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz eine zeitgemäße, verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung vor.

Das allgemeine Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB gewährt demgegenüber lediglich einen Schadensersatzanspruch bei schuldhafter Schädigung. Dabei muß der Geschädigte die Verursachung des Schadens durch den Schädiger und dessen Verschulden

beweisen. An dieser doppelten Beweislast scheitert der Geschädigte regelmäßig. Dementsprechend ist die deliktsrechtliche Haftung des BGB für Umweltschäden der letzten 15 Jahren lediglich in drei von dem für das Deliktsrecht zuständigen VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschiedenen Fällen zum Tragen gekommen (Urteil vom 7. Oktober 1975 - VI ZR 43/74 -; Urteil vom 25. Januar 1983 - VI ZR 24/82 -; NJW 1983, S. 2935; Urteil vom 18. September 1984 - VI ZR 223/82 - 1985 S. 47). In der letzten Entscheidung, in der es um Lackschäden an Kraftfahrzeugen durch die Staubauswürfe einer Schmelzanlage (Kupolofen) ging, hat der Bundesgerichtshof die Beweislastverteilung für Rechtswidrigkeit und Verschulden zugunsten des Geschädigten verbessert. Dies ist Ausdruck dafür, daß das Deliktsrecht des BGB weitgehend als unzureichend empfunden wird.

Insbesondere erscheint die Verschuldenshaftung für Schäden, die durch den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verursacht werden, nicht mehr sachgerecht. Genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nur Anlagen, die im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorzurufen. Mit der Errichtung und dem Betrieb derartiger Anlagen wird eine besondere Gefahrensituation geschaffen. Wenn aus der latenten Gefährdung ein Schaden entsteht, sollte der Betreiber der Anlage zu seinem Ersatz verpflichtet sein, auch wenn ihm im Einzelfall keine Verschuldung trifft. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf für die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine verschuldensunabhängige Haftung vor.

Die Gefährdungshaftung ist summenmäßig begrenzt. Sie wird ergänzt durch die Pflicht zur Vornahme der Deckungsvorsorge.

Die Gefährdungshaftung beseitigt für den Geschädigten noch nicht die Schwierigkeit, die Ursächlichkeit des Betriebes der Anlage für den eingetretenen Schaden nachzuweisen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf ferner eine (beschränkte) Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten vor.

bei der Gefährdungshaftung des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Geschädigten nach geltendem Recht die Beweislast für die Verursachung des Schadens. In ihm sieht der Gesetzentwurf ebenfalls eine (beschränkte) Beweislastumkehr zu Gunsten des Geschädigten vor. Dadurch wird dem Geschädigten die Durchsetzung seines Schadensersatzanspruches erleichtert.

nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Gewässers verpflichten Verursacher nach geltendem Zivilrecht in der Regel nicht zum Schadensersatz, wenn kein Vermögensschaden entstanden ist. Für solche in Geld nicht auszureichenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Gewässers wird eine neue Haftungsregelung eingeführt. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, auf deren Veranlassung die Umweltschäden ganz oder teilweise beseitigt werden, sollen in Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen erhalten.

ist auch ein Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich solcher bei einer Behörde verfügbaren Daten und Unterlagen, die in einem Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen können. Dadurch wird der Geschädigte, aber auch der als Ersatzpflichtiger in Anspruch Genommene in vielen Fällen erst in die Lage versetzt, seine rechtlichen Interessen aus Anlaß des Schadensfalles umfassend wahrzunehmen. Zudem wird die unbefriedigende Folge des geltenden Rechts überwunden, daß die Behörden mit ihren Meßergebnissen leicht einen Fall klären könnte, es wegen geschützter Daten aber nicht darf. Der Entwurf bekennt sich im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes dazu, daß unter bestimmten Voraussetzungen behördliches Wissen zugänglich ist. Andererseits wird nach dem Vorbild des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt, wann das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt und Einsicht sowie Auskunft zu unterbleiben haben.

Schutz vor umweltschädlichen Verhaltensweisen ist auch ein verstärkter Einsatz des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts geboten, obwohl es grundsätzlich äußerstes Mittel nur dann eingreifen sollte, wenn einem sozialschädlichen Verhalten anders nicht ausreichend begegnet werden kann. Die Regelungen, die der Entwurf insoweit vorschlägt, bilden kein in sich geschlossenes Gesamtsystem, sondern beziehen sich auf einzelne Sachverhalte unterschiedlicher Art.

Der Entwurf sieht vor, den Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlung in Betrieben und Unternehmen zu verbessern.

Durch eine Änderung der bisherigen Vorschriften über "Handeln für einen anderen" (§ 14 StGB, § 9 OWiG) sollen die Personen, die in einem Betrieb oder Unternehmen Aufgaben des Inhabers des Betriebes oder Unternehmens wahrnehmen, bereits dann die Verantwortung gerückt werden, wenn sie mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind, auch wenn ein "ausdrücklicher" Auftrag zur Erfüllung der Pflichten des Inhabers fehlt.

Das Rechtsinstitut der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen soll durch eine Neufassung des § 30 OWiG dahingehend erweitert werden, daß als Anknüpfungstat hierfür eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Leistungsbereich des Unternehmens oder Betriebes ausreicht. Diese Abgrenzung scheint sachgerecht und vermeidet Schwierigkeiten, die sich bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen im Hinblick auf die vielfältigen und schwer durchschaubaren Organisationsformen der juristischen Personen und Personenvereinigungen zeigen.

Die Bußgeldvorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG) praktikabler gestaltet werden. Die Verletzung der Aufsichtspflicht soll nicht dann mit Geldbuße bedroht sein, wenn festgestellt worden ist, daß durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen eine im Betrieb oder Unternehmen begangene Zuwiderhandlung verhindert worden wäre, sondern bereits dann, wenn durch die Verletzung der Aufsichtspflicht Gefahren ausgelöst worden sind. Der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung soll also schon bei einer Gefahrenerhöhung durch Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen eingreifen, allerdings unter der Voraussetzung, daß eine Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Diese Änderungen, die bereits im Entwurf der Bundesregierung für einen Zweiteiliges Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vorgesehen waren, haben eine Bedeutung nicht nur für den engeren Bereich der Wirtschaftskriminalität, sondern gerade auch für eine wirkungsvollere Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen.

Umweltstraftaten sich im übrigen vielfach dadurch auszeichnen, daß der Täter durch ihre Begehung erhebliche wirtschaftliche Vorteile erlangt, sieht der Entwurf auch eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Gewinnabschöpfung vor. Nach dem Sanktionsrecht können die mit kriminellen Handlungen erzielten Gewinne begrenzt Berücksichtigung finden. Der mit der rechtswidrigen Tat erzielte Vermögensvorteil ist nur ein Aspekt innerhalb der Strafzumessungsgründe des § 46 StGB steht zudem nicht im Vordergrund. Die Ausnahmeregelung des § 41 StGB, die im Falle der Bereicherung des Täters die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe ermöglicht, ist für den Bereich der Umweltdelikte meist schon deswegen nicht von Bedeutung, weil es in der Regel nicht zur Verhängung einer Freiheitsstrafe kommt.

den Bereich des materiellen Umweltschutzstrafrechtes schlägt der Entwurf vor, besonders schwere Umweltgefährdungen (§ 330 Abs. 4 StGB) die Untergrenze des Strafrahmens anzuheben.

Über hinaus sieht der Entwurf die Anhebung der Höchstgrenzen für Bußgelder in einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des Ordnungswidrigkeitenrechts vor; dies dient ebenfalls der Verbesserung der Sanktionsmöglichkeiten und damit einem wirksamen Umweltschutz. Die bisher geltenden Höchstgrenzen für Bußgelder haben keine ausreichende präventive Wirkung gezeigt. Vielfach gehen die Täter davon aus, daß die Ordnungswidrigkeit nicht entdeckt wird und daß bei einer möglichen Entdeckung die Verhängung einer Geldbuße ein geringerer Nachteil für sie ist als eine genaue Befolgung der Pflichten zum Schutz der Umwelt. Zwar schreibt § 17 Abs. 4 OWiG vor, daß die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll, und daß dazu das gesetzlich festgesetzte Höchstmaß überschritten werden kann. Gleichwohl hat sich dies bisher in der Praxis nicht als hinreichende Abschreckung erwiesen, weil den möglichen Tätern besteht die Gefahr, daß dieser Vorteil nur schwer zu ermitteln ist. Abhilfe kann hier allerdings durch eine drastische Erhöhung des Bußgeldrahmens erreicht werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Nummer 1 - § 62 Ordnungswidrigkeiten

a) und b)

Aufgrund der Einfügung neuer Nummern 9 und 10 in § 62 Abs. 1 (Bußgeldvorschriften) müssen die Nummern 7 und 8 redaktionell angepaßt werden.

c)

§ 64 a (neu) und § 64 b (neu) begründet die öffentlich-rechtliche Pflicht des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Schaffung einer Deckungsvorgabe. Diese, ihre Höhe und das gewährende Institut sind nachzuweisen. Die Bußgeldandrohungen sollen dazu dienen, die aus umweltpolitischen Gründen geschaffenen Pflichten gegen Handlungen zu sichern, die nicht als strafwürdig gelten, aber ihrem Unrechtsgehalt den bisher in § 62 Abs. 1 genannten Verstößen gegen materielle Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes gleichstehen.

Neben den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Bestimmung bedarf es bei Verstößen der Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit.

d)

Nach § 62 Abs. 1 und 2 können verschiedene Verstöße gegen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der hierauf gestützten Rechtsverordnungen Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ist nach § 62 Abs. 1 in den Fällen des Absatzes 1 auf 100.000.-- DM und in den Fällen des Absatzes 2 auf 5.000.-- DM begrenzt.

Die Bußgeldandrohung des § 62 Abs. 3 hat in der Vergangenheit keine ausreichende präventive Wirkung gezeigt. Vielfach gehen die Täter davon aus, daß eine Ordnungswidrigkeit nicht entdeckt wird und daß bei einer möglichen Entdeckung die Verhängung einer Geldbuße ein geringerer Nachteil für sie ist als eine genaue Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten. Zwar schreibt § 17 Abs. 4 vor, daß die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll, und daß dazu das gesetz-

chstmaß überschritten werden kann. Gleichwohl hat sich dies bisher in der Regel
cht als hinreichende Abschreckung erwiesen, weil den möglichen Tätern bekannt
t, daß dieser Vorteil nur schwer zu ermitteln ist. Abhilfe kann hier allein
ch eine drastische Erhöhung des Bußgeldrahmens erreicht werden.

Nummer 2

§ 63 Gefährdungshaftung

Satz 1

ack des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen sowie Tiere, Pflan-
r und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um
ehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor sonstigen Gefahren, erheblichen
hteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher
elteinwirkungen vorzubeugen (§ 1).

ers als im Wasserhaushaltsgesetz und im Atomgesetz fehlt eine allgemeine Haf-
gsregelung für Schäden, die entstehen, wenn der Zweck des Bundes-Immissions-
utzgesetzes nicht erreicht wird. Eine Schadensausgleichsregelung ist nur für
Fall vorgesehen, daß eine Anlage im förmlichen Verfahren immissionsschutz-
ntlich genehmigt wurde, der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch dadurch aus-
geschlossen ist und anschließend unvorhergesehene Schäden auftreten, gegen die
itragliche Schutzvorkehrungen nicht mehr verlangt werden können (§ 14).

das Bundes-Immissionsschutzgesetz keine speziellen Haftungsregelungen ent-
t, gelten insoweit die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbu-
: (vgl. §§ 823 ff. und 906 Abs. 2 Satz 2 BGB). § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ge-
t einen Ausgleich in Geld gegenüber Schäden durch ortsübliche Immissionen, de-
Verhinderung mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht möglich ist. Nach
3 Abs. 1 BGB haftet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper,
Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen
rechtlich verletzt. Nach § 823 Abs. 2 BGB ist zum Schadensersatz verpflich-
wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gesetze verstößt, die den Schutz eines
ren bezwecken. In beiden Fällen des § 823 BGB hängt die Schadensersatzpflicht
einem Verschulden des Schädigers ab. Dies erscheint für Schäden, die durch den

Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verursacht werden, nicht mehr sachgerecht. Genehmigungsbedürftig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nur Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder auf andere Weise Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorzurufen. Mit der Errichtung und dem Betrieb derartiger Anlagen wird so eine besondere Gefahrensituation geschaffen. Wenn aus der latenten Gefahr ein Schaden entsteht, sollte der Betreiber der Anlage zu seinem Ersatz verpflichtet sein, auch wenn ihn im Einzelfall kein Verschulden trifft.

§ 63 sieht für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen eine verschuldenabhängige Haftung vor. Die Vorschrift ist an vergleichbare Regelungen in anderen Gesetzen (vgl. u.a. § 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 33 des Luftverkehrsgesetzes) angelehnt.

Absatz 2

Nach bisher geltendem Recht werden Schäden am Naturhaushalt, die nicht Vermögensschäden sind, nicht ausgeglichen. § 63 Absatz 2 enthält eine neuartige Haftung für solche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die monetär nicht befriedet und nicht als Individualschaden abgewickelt werden können. Öffentliche Körperschaften sollen daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zukünftig Erstattung der Kosten verlangen können, die sie aufwenden, um den Naturhaushalt ganz oder teilweise wieder in Ordnung zu bringen. Dabei soll nur der Zustand derhergestellt werden können, der vor dem aktuellen schädigenden Ereignis bestand hat. Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die im Hinblick auf die Wiederstellung im "angemessenen" Verhältnis stehen. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts muß also eine gewisse Schwere erreicht haben, damit der Kostenerstattungsanspruch gerechtfertigt ist.

b) § 63 a Beweislast

Für einen Geschädigten beseitigt die Gefährdungshaftung nicht die Schwierigkeit, die Ursächlichkeit des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage den bei ihm festgestellten Schaden nachzuweisen. § 63 a Abs. 1 Satz 1 sieht deshalb eine (nach Absatz 2 beschränkte) Umkehr der Beweislast vor. Sie setzt voraus, daß

Schaden entstanden ist,

einer genehmigungsbedürftigen Anlage Stoffe freigesetzt worden sind,

freigesetzten Stoffe nach Art, Konzentration und Einwirkungsdauer geeignet, den festgestellten Schaden zu verursachen.

Unter diesen Voraussetzungen wird vermutet, daß die freigesetzten Stoffe den entstandenen Schaden verursacht haben. Durch die vorgeschlagene Regelung werden von Beweislastumkehr die Fälle ausgenommen, in denen die zugelassenen Emissionen zusammenwirken mit den Emissionen aus zahlreichen anderen Quellen einen Schaden verursachen können. In derartigen Fällen wäre es unbillig, jeden einzelnen Anlagenbetreiber auf Ersatz des vollen Schadens in Anspruch nehmen zu können und ihm allenfalls die Möglichkeit eines Rückgriffs bei den übrigen Emittenten einzuräumen.

Absatz 1 Satz 2 gibt dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit, die Vermutung des Absatz 1 Satz 1 durch den Beweis zu widerlegen, daß die freigesetzten Stoffe den entstandenen Schaden nicht verursacht haben.

Darüber hinaus gilt nach Absatz 2 die Vermutung des Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn der Anlagenbetreiber beweist, daß die Stoffe weder durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes noch durch einen pflichtwidrigen Betrieb der Anlage freigesetzt worden sind. Die Vermutung ist daher auf den Störfall und den Fall des pflichtwidrigen Betriebs der Anlage beschränkt. Beide Fälle stellen eine Gefährdung dar, die es rechtfertigt, dem Anlagenbetreiber beim Eintritt eines Schadens das Beweisrisiko für die Ursächlichkeit einer schadensgeeigneten Stoffabgabe aufzuerlegen. Störfall und pflichtwidriger Betrieb der Anlage sind Umstände, die in der Einflußsphäre des Betreibers liegen. Dies rechtfertigt es wiederum dem Betreiber die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß die Stoffe weder durch Störung noch durch einen pflichtwidrigen Betrieb der Anlage freigesetzt worden sind.

§ 3 a Abs. 3 wird näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage als pflichtwidrig anzusehen ist. Hierzu wird der Verstoß gegen konkrete Pflichten des Betreibers gerechnet.

c) § 63 b Mitverschulden bis § 63 f Weitergehende Haftung

Bei den §§ 63 b bis 63 f handelt es sich um notwendige Ergänzungsregelungen der Gefährdungshaftung in § 63. Sie sind den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes nachgebildet, entsprechen aber auch den Regelungen bei anderen Gefährdungshaftungstatbeständen (Straßenverkehrsgesetz, Luftverkehrsgesetz).

d) § 63 g Gesamtschuldnerische Haftung

§ 63 g regelt die Haftung bei mehreren Verursachern. Nach allgemeinen Grundsätzen tritt eine gesamtschuldnerische Haftung ein, wenn mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben (BGB). § 63 g Abs. 1 sieht eine gesamtschuldnerische Haftung auch ohne bewußtes gewolltes Zusammenwirken mehrerer Schädiger für den Fall vor, daß die verursachten Emissionen oder sonstigen Wirkungen geeignet waren, allein den Schaden herbeiführen. Dabei ist die im Einwirkungsbereich der Anlage bestehende allgemeine Immissionsvorbelastung wie auch die aufgrund bestimmter Ereignisse (z. B. besondere meteorologische Verhältnisse, Betriebsstörungen in anderen Anlagen) zu erwartende Immissionsbelastung zu berücksichtigen.

§ 63 g Abs. 2 regelt das Innenverhältnis zwischen mehreren Gesamtschuldnern

e) § 64 Höchstbeträge

§ 64 begrenzt die Gefährdungshaftung nach § 63 durch die in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträge. Das geltende Recht kennt ähnliche Regelungen der Begrenzung der Gefährdungshaftung (Arzneimittelgesetz, Straßenverkehrsgesetz). Die Begrenzung der Gefährdungshaftung auf Höchstbeträge schließt nach § 63 f nicht aus, daß Anlagenbetreiber bei Verschulden nach den Vorschriften des Deliktsrechts grenzüberschreitend haftet. Die Bestimmung von Höchstbeträgen dient der ausgewogenen, an den Interessen des Anlagenbetreibers gerichteten Ausgestaltung der Gefährdungshaftung.

f) § 64 a Deckungsvorsorge

§ 64 a legt dem Anlagenbetreiber auf, die erforderliche Deckungsvorsorge zu treffen. Mit ihr sollen jene Schäden abgedeckt werden, zu deren Ersatz der

reiber aufgrund der Gefährdungshaftung verpflichtet sein kann. Diese Bestimmung ist ebenfalls entsprechenden Vorschriften in Rechtsbereichen nachgebildet, in denen eine Gefährdungshaftung besteht. Die erforderliche Deckungsvorsorge ist eine tatsächliche Verpflichtung, der der Anlagenbetreiber durch Abschluß privatrechtlicher Vorsorgeverträge nachkommen muß. In Betracht kommen Haftpflichtversicherungen, Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Die erforderliche Höhe der Deckungsvorsorge wird durch Rechtsverordnung für die einzelnen Anlagearten bestimmt. Die Vorschrift dient der Erleichterung des Vollzuges.

§ 64 b Kontrolle der Deckungsvorsorge

§ 64 b enthält Regelungen zur Kontrolle der Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Deckungsvorsorge nach § 64 a. Nach Absatz 1 Satz 1 ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine ausreichende Deckungsvorsorge nachzuweisen. Satz 2 regelt als Übergangsvorschrift die Deckungsvorsorge bei bereits bestehenden Anlagen.

Bei der Haftpflichtversicherungsvertrag, so hat das Versicherungsunternehmen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, damit sie geeignete Maßnahmen treffen kann (vgl. § 29 c StVZO). Absatz 2 Satz 2 verhindert eine versicherungslose Zeit und bestimmt zugunsten Dritter, daß das Versicherungsverhältnis für Übergangszeit insoweit als fortbestehend gilt. Inzwischen kann der Anlagenbetreiber eine neue Versicherung abschließen oder die Behörde die nicht mehr versicherte Anlage stilllegen.

§ 65 Verjährung

§ 65 regelt die Verjährung in Anlehnung an § 852 BGB.

§ 65 a Gegenseitigkeit von Haftungsansprüchen

§ 65 a regelt die Gegenseitigkeit von Haftungsansprüchen für Umweltschäden. Die Regelung beschränkt Ersatzansprüche für Umweltschäden grundsätzlich auf solches Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für Schäden im Ausland sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anspruchsgrundlage sein, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Durch das Erfordernis der Gegenseitigkeit von Haftungsansprüchen für Umweltschäden soll einerseits vermieden werden, daß andere Staaten

einseitig von den verschärften Haftungsregelungen des deutschen Rechts Vorteile ziehen, ohne ihrerseits potentiell Geschädigten in der Bundesrepublik eine gleichwertige Rechtsstellung einzuräumen. Andererseits soll das Gegenseitigkeitsprinzip als Anstoß für grenzüberschreitende Haftungsregelungen verstanden werden, wie sie z.B. im Atomrecht oder bei der Haftung für Meeresverschmutzungen bereits gibt.

j) § 65 b Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Immissionsschutzbehörden stehen häufig vor der Frage, ob sie Auskünfte über ermittelte Emissionen geben dürfen oder geben müssen. Oft sind sie aufgrund ihrer erhobenen Emissionsdaten in der Lage, die Ursache eines Schadens festzustellen oder die Kausalität zwischen Schadensereignis und Schaden nachzuweisen. Der Geschädigte kann dies häufig aufgrund des Zeitablaufs (z.B. Verflüchtigung der Schadstoffe) nachträglich nicht mehr.

Nach geltendem Verwaltungsverfahrensrecht besteht in der Regel kein Auskunftsrecht, da die Vorbereitung eines Zivilrechtsstreits nicht die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens rechtfertigt. Beamtenrechtliche, datenschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche und gewerberechtliche Vorschriften fordern in der Regel die Geheimhaltung dieser Daten. Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, regelt § 65 b, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht besteht:

- Es kann nur von dem Geschädigten geltend gemacht werden. Ungerechtfertigte Auskunftsanträge Unbeteiligter werden damit verhindert.
- Der Schaden muß glaubhaft gemacht werden.
- Der Geschädigte muß glaubhaft machen, daß er ohne Auskunft oder Akteneinsicht seine rechtlichen Interessen nicht verfolgen kann.
- Die Auskunft oder Akteneinsicht kann nur insoweit verlangt werden, als sie in Zusammenhang mit den Erkenntnissen der Behörden steht, die einen zeitlichen, räumlichen oder sachlichen Zusammenhang zum Schadensereignis haben.

tz 2 und Absatz 3 sind den einschränkenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts nachgebildet; sie regeln, wann aus Gründen der Geheimhaltung Akteneinsicht und Auskunft nicht erteilt werden darf.

uch im Vorfeld eines Zivilrechtsstreits "Waffengleichheit" herzustellen, sieht tz 1 Satz 2 vor, daß die Auskunfts- und Einsichtsrechte auch dem potentiell tzpflichtigen zustehen.

rtikel 2 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

immer 1 - § 22 Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers

tz 1

n Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 verwirklicht eine beschränkte Beweislastumzugunsten des Geschädigten. Die neue Vorschrift dient der Erleichterung der sführung hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Handlung nne von § 22 Abs. 1 WHG und dem Schaden. Die Einfügung einer solchen gesetz-n Vermutung verstärkt und erweitert eine Tendenz, die bereits in der bisherigen Rechtsprechung erkennbar war. Die neue Vorschrift ist geeignet, die Inhaber efahrenträchtigen Anlagen, Einleiter und andere, die mit wassergefährdenden en umgehen, zu weiter gesteigerter Sorgfalt zu veranlassen und damit einen igen Beitrag zur Gewässerreinigung zu leisten.

z 2

die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die beschränkte Umkehr weislast auch für die in Absatz 2 angesprochene Fallgestaltung eingeführt.

3

umstritten, ob nach geltendem Recht Schäden am Gewässer, die nicht Vermö-häden sind, ersetzt werden müssen. Diese sog. ökologischen Schäden können erheblichen Umfang erreichen und das betroffene Gewässer nachhaltig auf schädigen. Sanierungsmaßnahmen können erhebliche Kosten verursachen. Die Re-in Absatz 2 soll klarstellen, daß auch sog. ökologische Schäden auszuglei-ind.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sollen daher im Rahmen ihrer Zuständigkeit zukünftig die Erstattung der Kosten verlangen können, die die Sanierung, Renaturierung oder eine vergleichbare Maßnahme im Interesse des Gewässers erfordert. Bei soll mit diesen Mitteln der Zustand des Gewässers durch die Körperschaft derhergestellt werden können, der vor dem aktuell schädigenden Ereignis bestanden hat. Erstattungsfähig sind nicht die Kosten, um den "Urzustand" des Gewässers, der insgesamt ökologisch wünschenswert wäre, wieder zu schaffen. Die Kosten müssen im Vergleich zum angestrebten Ziel in "angemessenem" Verhältnis stehen. Die Schwere der ökologischen Beeinträchtigung muß die Höhe des Aufwands rechtfertigen.

Zu Nummer 2

Die Wasserbehörden stehen nicht selten vor der Frage, ob sie Auskünfte über Sachverhalte, Meßergebnisse und dergleichen geben dürfen oder geben müssen.

Häufig sind nur sie aufgrund ihrer Messungen und Kontrollen in der Lage, die Ursachen eines Schadens festzustellen. Der Geschädigte kann dieses im Nachhinein schon aufgrund des Zeitablaufs nicht, etwa weil Schadstoffe (mit der Welle) verschwunden sind.

Nach geltendem Verwaltungsverfahrensrecht besteht in der Regel kein Auskunftsrecht, da die Vorbereitung eines Zivilrechtsstreits nicht die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens rechtfertigt. Beamtenrechtliche und datenschutzrechtliche Vorschriften fordern in der Regel die Geheimhaltung dieser Daten. Um diese Rechtssicherheit zu beseitigen regelt § 22 a, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht besteht:

- Es kann nur von dem Geschädigten geltend gemacht werden. Ungerechtfertigte Auskunftsansprüche Unbeteiligter werden damit verhindert.
- Der Schaden muß glaubhaft gemacht werden.
- Der Geschädigte muß glaubhaft machen, daß er ohne Auskunft oder Akteneinsicht seine rechtlichen Interessen nicht verfolgen kann.

Auskunft oder Akteneinsicht kann nur insoweit verlangt werden, als sie in Zusammenhang mit den Erkenntnissen der Behörden steht, die einen zeitlichen, räumlichen oder sachlichen Zusammenhang zum Schadensereignis haben.

Absatz 2 und Absatz 3 sind den einschränkenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet, die regeln, wann aus Gründen der Geheimhaltung Akteneinsicht und Auskunft nicht erteilt werden darf.

Auch im Vorfeld eines Zivilrechtsstreits "Waffengleichheit" herzustellen, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Auskunfts- und Einsichtsrechte auch dem potentiell Auskunftspflichtigen zustehen.

Zusammenfassung 3 - § 41 Ordnungswidrigkeiten

Die erhebliche Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen Vorschriften des Gewässerhaushaltsgesetzes ist geeignet, bereits im Vorfeld einer Gewässerverunreinigung verstärkt bewußtseinsbildend zu wirken. Die vorgesehene Regelung im Ordnungswidrigkeitenrecht hat die Aufgabe, durch entsprechend hohe Bußgelder die Durchführung behördlicher Kontrollen und Auflagen verstärkt sicherzustellen. Die Maßnahmen für einen vorbeugenden Gewässerschutz werden damit verbessert. Die nunmehr möglichen, sehr erheblichen Geldbußen wirken der Tendenz, sich Kontrollen und Auflagen zu entziehen, besonders wirkungsvoll entgegen.

Artikel 3 - Änderung des Chemikaliengesetzes

Die erhebliche Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen Vorschriften des Chemikaliengesetzes ist geeignet, verstärkt bewußtseinsbildend zu wirken und die Durchführung behördlicher Kontrollen und Auflagen verstärkt sicherzustellen. Auch in diesem Fall wirken die nunmehr möglichen, sehr erheblichen Geldbußen der Tendenz, sich Kontrollen und Auflagen zu entziehen, wirkungsvoll entgegen.

Artikel 4 - Änderung des Strafgesetzbuches

Zusammenfassung 1 - § 14 Handeln für einen anderen

Nach der geltenden Regelung haftet der Vertreter nicht schon dann, wenn er auftrag ist, für den Betriebsinhaber Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, sondern erst dann, wenn ein ausdrücklicher Auftrag vorliegt. Bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen hat sich in der Praxis häufig gezeigt, ein solcher ausdrücklicher Auftrag nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. Dies hat dazu geführt, daß sowohl der Betriebsinhaber als auch die Personen, die in seinem Betrieb an seiner Stelle tätig werden, sich bei Obliegenheitsverletzungen der strafrechtlichen Verantwortung entziehen. Diese Lücke dadurch geschlossen werden, daß die strafrechtliche Verantwortung nach funktionellen Merkmalen abgegrenzt wird, die letztlich für diese Verantwortung sachbestimmend sein müssen. Die vorgesehene Änderung stellt daher allein darauf, daß jemand in einem Betrieb beauftragt ist, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen.

Zu Nummer 2 - § 73 Voraussetzungen des Verfalls

a)

Mit § 73 StGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Tätern oder Teilnehmern einer rechtswidrigen Tat die Tatvorteile zu entziehen, und zwar unabhängig davon, ob und ggf. welche Strafe gegen Täter oder Teilnehmer verhängt wird. Nach § 73 Abs. 1 StGB kann sich die Verfallanordnung auch gegen einen Tatunbeteiligten richten, sofern der Tatbeteiligte für ihn gehandelt hat und dieser dadurch Vermögensvorteil unmittelbar selbst erlangt hat.

Gemäß § 111 b der Strafprozeßordnung können Vermögensvorteile im Wege der Beschlagnahme sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall vorliegen. Gemäß § 441 Strafprozeßordnung kann der Verfall von Vermögensvorteilen dann selbständig angeordnet werden, wenn wegen der zugrunde liegenden Straftat aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann oder wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt (§ 76 a Abs. 1 und 3 StGB).

der Praxis der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte hat das Institut des Verfalls bisher jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt. Maßgeblicher Grund dafür ist die Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB, der die Anordnung des Verfalls ausschließt, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Ersatzanspruch auch tatsächlich geltend gemacht wird. Entscheidend für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allein die rechtliche Existenz des Anspruchs (vgl. BGH NSTZ 1984, S. 409 m.w.N.).

Verfallsansprüche, die der Verfallanordnung entgegenstehen könnten, sind in der Praxis nur selten auszuschließen. Dies gilt auch für den Bereich von Straftaten, bei denen es, wie im Bereich der Umweltschutzstraftaten, vielfach an individuellen Gefährdungen fehlt. Die Schwierigkeiten, die es in diesen Fällen bereitet, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, führen in der Praxis meist dazu, daß von Maßnahmen nach § 73 StGB abgesehen wird mit der Folge, rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile von zum Teil beträchtlichem Umfange bei den Straftätern verbleiben.

Verfallstraftäter unterscheiden sich von den übrigen Straftätern vor allem dadurch, daß sie ihre Straftaten vielfach im Rahmen ihrer Berufsausübung begehen. Vorrangiges Tatmotiv ist die Gewinnkalkulation bzw. die Vermeidung von Kostenbelastungen. Eine effektive Bekämpfung einschlägiger Straftaten muß deshalb darauf ansetzen und versuchen, die Anreize zur Tat zu beseitigen, die auf Seiten des Täters durch den Vergleich zwischen den möglichen Folgen der Straftat einerseits und dem aus der Tatbegehung zu erwartenden finanziellen Gewinn andererseits entstehen. Führt nämlich die Saldierung des Tatrisikos (d. h. in der Regel: die Abwägung einer Geldstrafe) mit dem zu erhoffenden Vermögensvorteil zu dem Ergebnis, daß selbst nach Abzug der Strafe noch ein Gewinn zu erwarten steht, dürfte die Bereitschaft zur Tatbegehung erheblich höher liegen, als wenn der Täter bei seiner Tatdeckung neben der Strafe in jedem Falle den vollständigen Verlust der Tatbeute besorgen muß. Daher ist es erforderlich, das Institut des Verfalls in der Praxis zu beleben und seine Anwendung von der Ausnahme zur Regel werden zu lassen. Das Ziel verfolgt die Neufassung des § 73 Abs. 1 StGB, nach dessen Satz 2 die Anwendung des Verfalls nur noch in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein den

aus der Tat erlangten Vermögensvorteil vollständig beseitigender Ersatzanspruch bereits rechtskräftig festgestellt ist und diese Entscheidung vorgelegt wird. neue Satz 3 stellt ausdrücklich klar, daß im Falle rechtskräftig festgestellter und nachgewiesener Ersatzansprüche, die den Wert des Tatvorteils nicht erreichen, der Verfall des überschließenden Teiles anzuordnen ist.

b)

Infolge der Einschränkung der Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Anordnung des Verfalls nach § 73 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs absehen kann, ist es zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme des Täters oder Verfallteiligen erforderlich, Regelungen für die Fälle zu treffen, in denen erst nach Rechtskraft der Anordnung des Verfalls ein den Vermögensvorteil beseitigender mindernder Ersatzanspruch festgestellt und nachgewiesen wird.

In Anlehnung an § 99 Abs. 2 OWiG und § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954 - BGBl. II - 11) sieht der neue Absatz 5 daher vor, daß in derartigen Fällen die Vollstreckung der Verfallsanordnung ganz oder zum Teil, d.h. in Höhe des nachgewiesenen Anspruchs, unterbleibt bzw. der Anspruchsinhaber aus dem durch die Vollstreckung der Verfallsanordnung bereits Erlangten befriedigt wird.

Zu Nummer 3 - § 73 b Schätzung

Da nach der vorgesehenen Änderung des § 73 StGB bei der Entscheidung über den Verfall Ansprüche, die den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würden, nur noch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind, erübrigt es sich, dem Gericht neben der Möglichkeit, den Umfang des Erlangten und dessen Wert zu schätzen, weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, die Höhe des den Tatvorteil beseitigenden oder mindernden Anspruches zu schätzen.

Zu Nummer 4 - § 330 Schwere Umweltgefährdung

Nach der geltenden Rechtslage droht § 330 Abs. 4 in besonders schweren Fällen schwere Umweltgefährdung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

an. Um für diese gravierenden Fälle die generalpräventive Wirkung zu erhöhen, erscheint es geboten, die Untergrenze des Strafrahmens entsprechend anzuhängen. Angesichts der vorgesehenen Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr soll mit dem neuen Absatz 7 eine Vorschrift eingefügt werden, die - wie bei anderen Verurteilten (vgl. z.B. §§ 177, 178, 213, 217 StGB) - die Möglichkeit hat, für den minder schweren Fall den Strafraum zu reduzieren.

Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Nummer 1 - § 9 Handeln für einen anderen

Die Gründe für die Ausweitung der Vorschrift über Handeln für einen anderen sind im Artikel 4 Nummer 1 (zu § 14 StGB) näher dargelegt. Da § 9 OWiG dem § 14 StGB nachgebildet ist, müssen beide Vorschriften aneinander angeglichen werden. Es handelt sich deshalb bei der Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG nur um eine Folgeänderung.

Nummer 2 - § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

Das geltende Recht eröffnet in § 30 OWiG die Möglichkeit, gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festzusetzen, wenn deren Organe eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, durch die Pflichten, welche die juristischen Personen oder Personenvereinigungen treffen, verletzt werden oder die bereichert werden oder werden sollen. Damit hängt die Sanktion von der Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhaften Tat eines bestimmten Organs ab, so daß bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen die Aufklärung wegen der oft schwer durchschaubaren Arbeitsaufteilung in dem Verantwortungsbereich der juristischen Personen oder Personenvereinigungen auf Schwierigkeiten stößt. Durch eine Änderung der bestehenden Rechtslage soll bewirkt werden, daß bei der Abgrenzung des Kreises der verantwortlich handelnden Personen, deren Verschulden eine Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung auslösen kann, die Feststellung genügt, daß der Täter zu dem Kreis dieser Personen gehört. Auf die Frage, welche dieser Personen im einzelnen gehandelt hat oder nicht, kommt es dann nicht mehr an, wenn feststeht, daß eine Tat im Entscheidungszentrum des Unternehmens begangen worden ist. Dadurch wird die Verhängung einer Geldbuße gegen juri-

stische Personen und Personenvereinigungen von der persönlichen Verantwortlichkeit einer bestimmten Einzelperson gelöst und die juristische Person für das Versäumnis im Leitungsbereich insgesamt verantwortlich gemacht.

Zu Nummer 3 - § 130

Die vorgesehene Änderung steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Änderung der Vorschriften über Handeln für einen anderen (Nummer 1) und der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (Nummer 2). Ebenso wie bei den Vorschriften soll auch der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung, der gerade bei Umweltstraftaten von besonderer Bedeutung ist, funktionsgerechter und praktikabler gestaltet und dabei etwas erweitert werden. Nach geltendem Recht ist im Hinblick auf das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und der im Betrieb begangenen Zuwiderhandlung die Feststellung notwendig, daß die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Es ist jedoch nachträglich außerordentlich schwierig festzustellen, zwischen der unterlassenen Aufsicht und dem eingetretenen Erfolg eine Kausalität in dem Sinne vorgelegen hat, daß dieser Erfolg mit Sicherheit abgewendet werden wäre, wenn die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen worden wären. Dem Unrechtsgehalt der Aufsichtspflichtverletzung und dem Gedanken der Gefahrabwehr, der dieser Vorschrift zugrunde liegt, erscheint es aber überspannt, hinsichtlich der Bedingung der Ahndung so strenge Anforderungen zu stellen. Daher ist schon die Feststellung ausreichend sein, daß die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht wesentlich erschwert worden wäre.

Zu Artikel 6 - Übergangsvorschrift

Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß eine Rückwirkung des neuen Umweltschadenshaftungsrechts der §§ 63 bis 65 BImSchG und des § 22 WHG nicht beabsichtigt ist.

Zu Artikel 7 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie läßt ausreichend Zeit für eine Stellungnahme auf das neue Recht.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungs-
rechts und des Umweltstraß- und -ordnungswidrigkeitenrechts
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Das geltende Umweltrecht bedarf dringend der Verbesserung. Der Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens enthält hierzu bedenkenswerte Lösungsvorschläge. Er ist jedoch derzeit nicht einbringungsreif.

Haftungsrechtlich ist zunächst fraglich, ob und mit welchen Auswirkungen auf den bloßen Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Rücksicht auf den Umfang und die Gefährlichkeit des Schadstoffausstoßes abgestellt werden kann.

Ohne nähere Untersuchungen läßt sich auch nicht beurteilen, ob die Anknüpfung der Haftung an nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlagen im Hinblick auf das Gefahrenpotential nicht einerseits zu eng und andererseits zu weit ist. Vor allem sind die Größe des Haftungsrisikos und seine Versicherbarkeit sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen insgesamt zu klären.

Ohne Beantwortung der genannten Fragen und ohne bundesweite Anhörung der betroffenen Kreise und der gerichtlichen Praxis ist es nicht ratsam, Rechtsänderungen mit so weitgehenden Folgen für das Haftungsrecht, für die betroffenen Unternehmen und für die Wirtschaft insgesamt in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

In strafrechtlicher Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge über das "Handeln für einen anderen" (Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 1), über die Geldbuße gegen juristische Personen (Artikel 5 Nr. 2) und über die Verletzung der Aufsichtspflicht (Artikel 5 Nr. 3) bereits im Rahmen des 2. WiKG geprüft und vom Bundestag und Bundesrat abgelehnt worden sind. Die Fragen der Erleichterung und Erweiterung der Gewinnabschöpfung sowie der Erleichterung des Nachweises der strafrechtlichen Verantwortlichkeit insbesondere bei Personenvereinigungen und juristischen Personen werden zur Zeit vom Bundesminister der Justiz entsprechend einem Beschluß der Justizminister und -senatoren zu TOP 13 und 16 der 58. Justizministerkonferenz geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung sollte nicht vorgegriffen werden. Für die vorgeschlagene Anhebung der Untergrenze des Strafrahmens in § 330 Abs. 4 StGB ist ein Bedürfnis weder dargetan noch aufzutreten.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hãlt Verbesserungen des Umweltrechts fr unerlãÙlich, insbesondere eine Verbesserung der zivilrechtlichen Haftung fr Umweltschãden durch Einfhrung einer verschuldensunabhãngigen Gefãhrdungshaftung. Weitere MaÙnahmen sollten geprft werden, z.B. die Einfhrung einer obligatorischen Umwelthaftpflichtversicherung, die Einfhrung einer Beweislastumkehr hinsichtlich der Verursachung fr zeitlich und rtlich einem Emittenten zuordenbare Strfãlle sowie Ausgleichsregelungen insbesondere fr keinem bestimmten Schãdiger zurechenbare Beeintrãchtigungen der Natur.

Der abgelehnte Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des UmweltstraÙ- und -ordnungswidrigkeitenrechts (BR-Drucks. 217/87) enthielt hierzu bedenkenswerte Lsungsvorschlãge.

Er war aber nicht einbringungsreif, weil die Voraussetzungen und Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung noch nicht hinreichend geklãrt sind.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Untersuchungen zur Verbesserung des Umweltrechts unbeschadet der gebotenen Grndlichkeit beschleunigt fortzusetzen und einen mit den Lãndern zu errternden Lsungsvorschlag so rechtzeitig vorzulegen, daÙ gesetzliche Regelungen noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages mglich sind (vgl. auch die Beschlsse zu den Tagesordnungspunkten 4, 13 und 16 der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 2. bis 4. Juni 1987).